

Schutzkonzept der Parzival-Schule Aachen

Inhalt

1. Information in Leichter Sprache
2. Ansprechstelle – Vertrauensstelle
3. Auf einen Blick / Intervention bei sexualisierter Gewalt
4. Basiswissen Kindeswohlgefährdung
5. Basiswissen „Sexualisierte Gewalt“
6. Verhaltenskodex der Parzival-Schule Aachen
7. Externe Fachberatungsstellen
8. Quellenangaben
9. Verpflichtungserklärung

Fassung Oktober 2025,
Sabine Scheeren und Helma Leon

1. Information in Leichter Sprache

Die Vertrauens-Stelle

Hast du Kummer?

Bist du oft traurig?

Hast du Angst vor jemandem?

Kommt dir jemand zu nah?

Dann sprich uns in der Schule an!

Frau Scheeren, Frau Leon und Herr Winzer helfen dir.

Du kannst auch eine Email schreiben:

vertrauensstelle@parzival.schule

Oder wirf einen Zettel mit deinem Namen in den Kummer-Kasten.

Telefon-Seelsorge:

0800 - 1110111

Dort gibt es auch Menschen.

Sie hören dir zu.

Regeln an der Parzival-Schule

Alle Menschen sollen sich respektieren.

Das bedeutet:

Sie sollen nett zueinander sein.

Das gilt für Schüler und für Erwachsene.

Gewalt ist verboten.

Beleidigungen sind verboten.

Jemanden klein machen ist verboten.

Körperlicher Kontakt ist nur erlaubt:

- bei Pflege
- bei Unterstützung
- beim Trösten

Deine Grenzen müssen alle achten.

Schüler dürfen sich nicht gegenseitig beleidigen.

Sie dürfen sich nicht verletzen.

Schutz vor Gewalt in der Schule

Alle Menschen sollen in der Schule sicher sein.

Niemand darf Gewalt erleben.

Das gilt auch für sexuelle Gewalt.

Sexuelle Gewalt bedeutet:

Erwachsene machen sexuelle Dinge mit Kindern und Jugendlichen.

Oder Jugendliche machen sexuelle Dinge mit Kindern.

Dabei nutzen sie das Vertrauen aus.

Sie haben Macht über die Kinder.

Oft sagen sie den Kindern:

Du darfst niemandem davon erzählen.

Das kann jedem Kind und Jugendlichen passieren.

Viele Mädchen und Jungen erleben das.

Was machen die Täter?

Täter können Männer und Frauen sein.

Täter suchen Kontakt zu Kindern.

Sie sind zuerst sehr nett.

Sie machen vielleicht Geschenke.

So gewinnen sie das Vertrauen.

Dann gehen sie langsam weiter.

Sie überschreiten die Grenzen der Kinder.

Das bedeutet:

Sie machen Dinge, die die Kinder nicht wollen.

Sie verwirren die Kinder.

Sie sagen:

Du bist schuld.

Zum Beispiel:

Wenn du es jemandem sagst, bekomme ich Ärger.

Wir sind doch Freunde.

Wie kann ich mich schützen?

- Ich kann Nein sagen.

- Ich erzähle schlechte Geheimnisse weiter.

- Ich hole mir Hilfe.

- Ich spreche über meine Gefühle.

Mein Körper gehört mir

Manche Körper-Teile sind privat.
Niemand darf diese Teile berühren.
Außer ich erlaube es.

- Ich lerne über meinen Körper.
- Ich lerne über Sexualität.

Hilfe holen

Wenn dir etwas Schlimmes passiert:
Hole dir Hilfe!
Das ist kein Petzen. Das ist Mut zeigen.
Jeder Lehrer muss dir helfen.
Jede Lehrerin muss dir helfen.
Du bist nicht schuld.

2. Ansprechstelle – Vertrauensstelle

**Helma Leon
Sabine Scheeren
Tim Winzer**

Email: vertrauensstelle@parzival.schule

Notfall – wen spreche ich an?

Im Notfall ist jede:r Schulangestellte eine Ansprechperson. Die Mitarbeitenden informieren das Büro oder direkt die Vertrauensstelle, welche die weiteren Schritte einleitet.

Die Vertrauensstelle: Aufgaben und Ziele

Die Vertrauensstelle wurde eingerichtet, um eine zentrale und verbindliche Anlaufstelle für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung, (Verdachts-)Fällen von Gewalt und sexualisierter Gewalt zu schaffen.

Ihr Ziel ist es, alle Beteiligten zu begleiten, Unterstützung zu bieten und die Bearbeitung solcher Fälle professionell zu gewährleisten.

Darüber hinaus informiert und berät die Vertrauensstelle und organisiert Weiterbildungen zum Thema Gewalt für Lehrkräfte, Mitarbeitende, Eltern und Schüler:innen. Sie fördert den Schutz und die Stärkung aller Betroffenen und arbeitet eng mit externen Fachstellen zusammen. Durch ihre umfassende Tätigkeit hält sie das Gewaltpräventionskonzept der Schule aktiv und wirksam.

Aufgaben der Vertrauensstelle

- Einberufung des Krisenteams bei konkreten Anlässen
- Einbindung externer Fachkräfte

- Gewährleistung von Schutz und Begleitung für Opfer von Gewalt
- Klärung von gewaltauslösenden Situationen nach Vorfällen
- Förderung der Präventionsarbeit in der gesamten Schulgemeinschaft, um Gespräche über Erfahrungen oder Beobachtungen von Gewalt zu ermöglichen
- Entwicklung präventiver und interventiver Maßnahmen für alle Klassenstufen und die Elternschaft
- Steuerung der Nachsorge
- Förderung von Supervision und Selbstfürsorge für Mitarbeitende

3. Auf einen Blick / Intervention bei sexualisierter Gewalt

Schüler:in vertraut sich einer Lehrkraft/Vertrauensperson an bzw. Lehrkraft/Mitarbeitender beobachtet selbst einen Übergriff

⇒ Lehrkraft/Vertrauensperson informiert unverzüglich die Vertrauensstelle/Schulleitung

Die Vertrauensstelle/Schulleitung:

1. führt Gespräch mit Schülerin/Schüler und Sorgeberechtigten
2. führt Gespräch mit beschuldigter Lehrkraft bzw. dem Träger des Mitarbeitendem
3. dokumentiert die Ereignisse.

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt (ADO § 29, Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit dem beschuldigten Beschäftigten nicht selbst.

⇒ Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts:

Rehabilitation der beschuldigten Lehrkraft / des Beschäftigten

⇒ Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumten Verdacht:

1. sofortige Information der Schulaufsicht
2. bei nicht-pädagogischem Personal: Information an den Anstellungsträger
3. gegebenenfalls Strafanzeige

Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung

1. Einholen der Stellungnahme der Schulleitung
2. Anhörung des bzw. der Beschäftigten
3. Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)
4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft

1. Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens

2. Information der Presse durch die Pressestelle des Bundes der Freien Waldorfschulen

4. Basiswissen Kindeswohlgefährdung

Seit Anfang des Jahres 2019 liegt in Deutschland erstmals eine evidenzbasierte und in Zusammenarbeit mit vielen relevanten Fachgesellschaften und Organisationen entwickelte Leitlinie zum Kinderschutz vor.

[Kinderschutzleitlinie | NZFH Frühe Hilfen](#)

Art. 6 Abs. 2 GG // § 1 Abs. 2 SGB VIII

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Definition:

Die Rechtssprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zielt darauf, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung

- eine Risikoabschätzung im Team vorzunehmen
- dabei Eltern und Kinder/Jugendliche einzubeziehen
- ggf. Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung anzubieten
- freie Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden.

Für eine Einschätzung der Risiken einer Situation hinsichtlich einer Gefährdung des Kindeswohls beraten sich die Lehrkräfte im Team und ziehen Hilfe durch externe Beratungsstellen, den Kinderschutzbund und gegebenenfalls das Jugendamt hinzu.

Eine konkrete Gefährdung besteht in folgenden Fällen:

- physische Vernachlässigung
- emotionale Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- sexueller Missbrauch

Körperliche Anzeichen

Wiederholte Verletzungen: häufige Prellungen, Schnittwunden oder Verbrennungen, deren Entstehung das Kind nicht plausibel erklären kann
Schlechte Hygiene: ungepflegtes Äußeres oder ungewaschene Kleidung
Körperlicher Zustand: Unterernährung, auffällige Schwäche oder Müdigkeit
Nicht behandelte medizinische Probleme: vernachlässigte Krankheiten oder unbehandelte Verletzungen

Verhaltensauffälligkeiten

Sozialer Rückzug: Das Kind wirkt schüchtern, vermeidet den Kontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern.
Aggressives Verhalten: übermäßige Wut, impulsives Handeln oder gewalttätige Ausbrüche
Leistungsabfall: plötzliche Verschlechterung der schulischen Leistungen oder Konzentrationsprobleme, auch Rückschritte in der Entwicklung
Übermäßige Anpassung: Das Kind zeigt übertriebene Gehorsamkeit oder bemüht sich auffällig, Konflikte zu vermeiden.
Ängste oder Albträume: Das Kind wirkt häufig ängstlich, vermeidet bestimmte Personen oder Orte, hat Schlafprobleme.
Schulabsentismus: häufige unentschuldigte Fehlzeiten

Hinweise aus dem sozialen Umfeld

Problematische Familiensituationen: Hinweise auf Suchterkrankungen, Gewalt oder psychische Erkrankungen der Eltern
Isolation: Das Kind darf keine Freundschaften pflegen oder soziale Aktivitäten wahrnehmen.
Unrealistische Erwartungen der Eltern: übermäßiger Leistungsdruck oder extreme Kontrolle des Kindes
Unglaubliche Aussagen: Eltern leugnen Verletzungen oder geben widersprüchliche Erklärungen.

Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist komplex. Sie sollten sich bei einem Verdacht Unterstützung suchen. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gibt eine Orientierung für das Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Für Mitarbeitende der Jugendhilfe gilt entsprechend § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

1. Erste Schritte: Beobachtung und Dokumentation

Auffälligkeiten beobachten und schriftlich festhalten.

Keine voreiligen Schlüsse ziehen – das Ziel ist eine objektive Einschätzung der Situation.

Info

Die genaue Dokumentation von Beobachtungen und Gesprächen ist während des gesamten Prozesses von großer Wichtigkeit! Versehen Sie zur rechtlichen Absicherung Gesprächsprotokolle mit Datum und Unterschrift. Wenn sich der Verdacht nicht erhärtet, sollten die Aufzeichnungen vernichtet werden, andernfalls werden sie dem Jugendamt übergeben.

2. Austausch und Gespräche

Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, die das Kind ebenfalls kennen

Vertrauensstelle und Schulleitung einbeziehen

Wenn eine Gefährdung durch diesen Schritt auszuschließen ist: Gespräche mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen

Do:

 eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen

 aktiv zuhören und Aussagen ernst nehmen

Don't:

 keine suggestiven Fragen stellen oder das Kind drängen, mehr zu erzählen

 keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können

 (z. B. dass Sie keine weiteren Personen einbeziehen)

 das Kind nicht für die Situation verantwortlich machen.

Möglich: Zusammenstellung eines kollegialen Fallteams

Wenn eine Gefährdung durch diesen Schritt auszuschließen ist:

Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und Hilfsmöglichkeiten anregen (KKG § 4, Abs. 1)

Beratung durch Fachkräfte: Lehrkräfte haben einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ der Jugendhilfe, um die Gefährdung des Kindeswohls besser einschätzen zu können. Diese Beratung läuft pseudonymisiert ab. (KKG § 4, Abs. 2)

3. Was ist bei einer Meldung an das Jugendamt zu beachten

Vorab zu klärende Punkte:

Dokumentation: Alle Beobachtungen, Schritte und Gespräche sollten sorgfältig dokumentiert werden, um rechtlich abgesichert zu sein.

Hinweispflicht an Betroffene: Eltern und ggf. das Kind müssen informiert werden, bevor das Jugendamt eingeschaltet wird – es sei denn, diese Information gefährdet den Schutz des Kindes.

Beratung durch Fachkraft: Vor einer Meldung an das Jugendamt kann eine pseudonymisierte Beratung durch eine Fachkraft erfolgen (KKG § 4, Abs. 2).

Wann besteht eine Meldepflicht:

Gewichtige Anhaltspunkte: Wenn eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegt oder sich diese mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnet.

Eigenes Eingreifen nicht ausreichend: Wenn die Situation nicht durch Gespräche mit dem Kind, den Eltern oder die Inanspruchnahme schulinterner Ressourcen entschärft werden kann.

Dringender Handlungsbedarf: Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des Kindes ist unverzüglich das Jugendamt einzuschalten.

Abwägung der Verhältnismäßigkeit: Die Meldung erfolgt, wenn keine milderden Mittel ausreichen, um das Kindeswohl zu sichern.

Meldung an das Jugendamt:

Wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, können Lehrkräfte das Jugendamt informieren. Sie dürfen dazu die erforderlichen Daten übermitteln. (KKG § 4, Abs. 3)

Besonderheiten bei akuter Gefahr:

Bei unmittelbarer Gefahr (z. B. Gewalt im häuslichen Umfeld oder Missbrauch) sollten Lehrerinnen und Lehrer sofort die Schulleitung informieren und umgehend das Jugendamt oder die Polizei benachrichtigen.

Rückmeldung durch das Jugendamt:

Nach der Meldung gibt das Jugendamt zeitnah Rückmeldung, ob die Gefährdung bestätigt wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden. (KKG § 4, Abs. 4)

5. Basiswissen „Sexualisierte Gewalt“

Definition

Sexuelle Handlungen an Kindern sind sexualisierte Gewalt. Sie umfasst sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern, die durch Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeit oder Unwissenheit erfolgen. Dabei nutzt der Täter/die Täterin Macht und Autorität, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Die Opfer werden oft zur Geheimhaltung gedrängt. Alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Kindern gelten als sexualisierte Gewalt.

Häufigkeit:

- Pro Schulklasse sind 1-2 Schüler:innen von sexualisierter Gewalt betroffen
- Jedes 3. Mädchen mit Behinderung, jeder 5. Junge mit Behinderung
- Die Dunkelziffer ist deutlich höher

Täter:innen – Strategien

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Opfern, oft in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Sie zeigen überdurchschnittliches Engagement in diesem Bereich.
- Sie bauen in der Anbahnungsphase („Grooming“) durch besondere Zuwendung eine spezielle Beziehung zum Opfer auf.
- Sie testen zunächst den Widerstand des Kindes, bevor es zu schweren Übergriffen kommt.
- Sie lenken Gespräche auf sexuelle Themen und berühren scheinbar „zufällig“.
- Sie machen Opfer durch Verunsicherung, Schuldgefühle und Drohungen gefügig und sichern deren Schweigen.
- Sie nutzen Loyalität („Du hast mich doch lieb“) und Abhängigkeiten gezielt aus.
- Meist handelt es sich um Wiederholungstaten, nicht um Einzelfälle.

Grooming

„Grooming“ bedeutet vorbereiten und beschreibt die Planungsphase der sexualisierten Gewalt:

- Vertrauen gewinnen
- Kind bevorzugen (emotionale Zuwendung)
- Kind isolieren
- Geheimhaltung erzwingen (Schuldgefühle)
- Schrittweise Grenzüberschreitungen

Risikofaktoren für besondere Gefährdung

- Vorbelastung durch Misshandlung oder Vernachlässigung
- Emotionale Bedürftigkeit nach Anerkennung und Nähe
- Fehlende Fähigkeit, Grenzen zu spüren und Übergriffe abzuwehren
- Mangel an sexueller Aufklärung
- Kognitive, körperliche oder psychosoziale Beeinträchtigungen
- Gewaltklima im sozialen Umfeld

Kinder, die sich als Außenseiter:innen fühlen oder oft sich selbst überlassen sind, sind besonders gefährdet, da sie leicht auf das vorgespielte Interesse der Täter:innen hereinfallen.

Kinder aus autoritären Familien gehorchen Erwachsenen oft ungefragt, was sie zusätzlich gefährdet.

Häufige Signale von Opfern:

- Plötzliche Verhaltensänderungen
- Körperliche Beschwerden
- Selbstverletzung
- Schlaf- oder Sprechstörungen
- Hygieneprobleme (Vernachlässigung oder Zwang)
- Schul- und Lernprobleme
- Geringes Selbstwertgefühl
- Kontaktstörungen, Rückzug oder Depressionen
- Aggressives, antisoziales oder unkontrolliertes Verhalten

- Unangemessenes Sexualverhalten
- Wiederholtes Einkoten oder Einnässen
- Straffälligkeit

Kinder mit Behinderungen sind fast dreimal häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen als andere Kinder.

Sie sind oft auf Pflege angewiesen, was Täter:innen Gelegenheiten für Übergriffe bietet. Die alltägliche Abhängigkeit von körperlicher Unterstützung beeinträchtigt häufig das Körpergefühl und das Bewusstsein für Selbstbestimmung.

Viele erhalten von Eltern und Fachkräften kaum Wissen über ihren Körper und Sexualität. Tabuisierung und Unwissenheit erhöhen ihre Verwundbarkeit. Abhängigkeit von Hilfe und Angst vor Konsequenzen hindern sie oft daran, sich zu wehren oder Hilfe zu suchen. Bei kognitiv beeinträchtigten Kindern nutzen Täter:innen häufig Sprachbarrieren oder Zweifel an der Glaubwürdigkeit. Geringes Selbstwertgefühl ist ein weiteres Risiko.

Diese Faktoren erhöhen nicht nur in der Kindheit und Jugend, sondern auch im Erwachsenenalter die Gefahr sexualisierter Gewalt.

Präventionsthemen in der Schule:

- Körperliche Selbstbestimmung: Kinder sollen ihren Körper als wertvoll erleben, ihn entdecken und erfahren, dass sie über ihn bestimmen dürfen.
- Sexualerziehung: Altersgerechtes Wissen über Körper, Sexualität und sexualisierte Gewalt fördert Selbstschutz und Eigenwahrnehmung.
- Gefühle ausdrücken: Kinder sollen lernen, ihre Gefühle zu erkennen, auszudrücken und sich gegen ungewollte Manipulationen zu wehren.
- Nein sagen: Sie müssen erfahren, dass ihr Widerspruch zählt und respektiert wird.
- Geheimnisse: Eltern und Lehrkräfte sollten vermitteln, dass über „schlechte“ Geheimnisse gesprochen werden darf – ohne Schuld oder Verrat.

Beispiele ohne Körperkontakt

- Wiederholtes Flirten mit Schüler:innen, z. B. – scherzhafte Aufforderung zum Kuss,
- Sexualisierung der Gruppenatmosphäre z. B. durch anzügliche Bemerkungen, unangemessene Gespräche, Gesten oder Mimik
- Voyeurismus
- „lockerer“ Umgang mit Pornografie, z. B. als Unterrichtsmaterial
- Missachtung von Schamgrenzen und sexuellen Normen in unterschiedlichen Kulturen

Beispiele mit Körperkontakt

- Missachtung angemessener Distanz durch intime Nähe und Berührungen
- „zufällige“ Berührungen von Genitalien, z.B. bei Pflege oder Hilfestellungen
- Herunterziehen von Kleidung, sexuell aufdringliches Verhalten
- Tobespiele, die Grenzen verletzen oder zu Verletzungen führen

6. Verhaltenskodex

für den grenzachtenden Umgang mit Schüler:innen an der Parzival-Schule Aachen

Dieser Verhaltenskodex regelt den respektvollen Umgang mit den Schüler:innen der Parzival-Schule und gilt für alle Mitarbeitenden (haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich). Vertragspartner werden auf die Einhaltung des Kodexes hingewiesen.

Grundsätze

- Der Wille der Schüler:innen wird beachtet. Eigenaktivität wird unterstützt und gefördert.
- Mitarbeitende nehmen ihre Vorbildfunktion wahr und greifen bei Grenzverletzungen ein oder informieren Lehrkräfte.
- Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zur Verschwiegenheit, um die Persönlichkeitsrechte unserer Schüler:innen zu schützen. Ausnahmen bestehen bei Straftaten, Kindeswohlgefährdung und gesetzlichen Meldepflichten

Körperkontakt und Gewalt

- Körperliche Gewalt ist in jeder Form untersagt.
- Körperlicher Kontakt ist situativ erlaubt, z. B. bei:
 - Pflegerischen Maßnahmen.
 - Trost oder Beruhigung (alters- und entwicklungsabhängig, vor allem in unteren Klassenstufen).
 - Hilfestellungen (z. B. Hand führen) oder pädagogischen Spielen.
 - Nähe-/Distanz- und Vertrauensübungen (nur mit Einverständnis des Kindes und unter Anleitung).
- Körperkontakt muss pädagogisch begründbar sein.
- Festhalten ist nur zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdung erlaubt. Festbinden, Einschließen oder Zwang (z. B. bei Hygiene, Nahrung) sind nicht zulässig.
- Pflege erfolgt mit Wahrung der Schamgrenzen und nach Möglichkeit im Beisein einer weiteren erwachsenen Person.

Sexualisierte Gewalt

- Jede Form von sexualisierter Gewalt (Blicke, Sprache, Berührungen, Bilder) ist strikt untersagt.
- Die Intimsphäre der Schüler:innen wird gewahrt.
- Keine Küsse durch Erwachsene, auch nicht auf die Wange.
- Schüler:innen dürfen nicht zur Geheimhaltung oder zur Preisgabe von Geheimnissen gezwungen werden.
- Schulung und Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind verpflichtend.

Psychische Gewalt und respektvoller Umgang

Alle haben das Recht auf respektvollen und wertschätzenden Umgang. Unzulässig sind:

- Demütigungen, Bloßstellungen, Sarkasmus, Anschreien, emotionale Erpressung,
- Sexualisierung der Gruppenatmosphäre z. B. durch anzügliche Bemerkungen, unangemessene Gespräche, Gesten oder Mimik
- Unprofessionelle Nähe oder infantilisierende Ansprache.
- Ignorieren, soziale Isolation oder Diskriminierung (z. B. wegen Herkunft, Geschlecht, Religion).
- Gespräche über das Intimleben der Schüler:innen.
- Nur der gewünschte Name eines/r Schüler:in wird verwendet.
- Mediale Kontaktaufnahme erfolgt ausschließlich über schulische Kommunikationswege.

Klassenfahrten und Übernachtungen

- Kleidung der Mitarbeitenden, auch Nachtkleidung, muss angemessen sein.
- Gemeinsames Umziehen, Waschräume oder Schlafen im selben Raum sind nur in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- Die Privatsphäre der Schüler:innen wird gewahrt (z. B. klopfen vor Betreten der Schlafräume).

Umgang mit Fotos, Texten und Tonaufnahmen

- Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos oder Materialien nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern.
- Fotos dürfen nur mit Kenntnis der Lehrkraft gemacht werden.
- Handynutzung auf dem Schulgelände ist zu vermeiden.
- Verbot von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Inhalten.

Gesunde Schule: Suchtprävention und Vorbildfunktion

- Im Rahmen unserer Verantwortung für eine gesundheitsförderliche Schule legen wir besonderen Wert auf Suchtprävention und Vorbildverhalten. Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist auf dem Schulgelände – einschließlich der angrenzenden Gehwege – zu jeder Zeit untersagt. Gleiches gilt für Schulveranstaltungen und Klassenfahrten.
- Kein Kind darf zum Essen gedrängt oder durch Essensentzug sanktioniert werden. Das Essen findet in einer entspannten, druckfreien Atmosphäre statt, die die Gesundheit fördert.

Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen

- Die Vertrauensstelle (vertrauensstelle@parzival.schule) ist Anlaufpunkt für Schüler:innen, Mitarbeitende und Eltern.
- Verdachtsfälle werden an die Vertrauensstelle weitergeleitet, die berät und handelt

Dieser Verhaltenskodex sichert die Rechte und den Schutz der Schüler:innen und verpflichtet alle Mitarbeitenden zu einem verantwortungsvollen Umgang. Mitarbeitende werden von der Vertrauensstelle darin unterstützt, Rückmeldungen – sei es Lob, Problemanzeigen oder Kritik – offen und konstruktiv zu reflektieren und, soweit möglich, in ihre weitere Tätigkeit einzubeziehen.

7. Externe Fachberatungsstellen

- [Kinderschutzbund Aachen](#)
- Schulpsychologischer Dienst Aachen, Telefon: 0241 432-45509, Mail: schulpsychologie@mail.aachen.de
- PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH in Trägerschaft des Frauennotruf Kiel e.V. ⇒ Telefon: 0431 - 92333, petze@petze-kiel.de
- Krisen-Hotline 0800 - 2226622
- Telefon-Seelsorge 0800 - 1110111
- Hilfetelefon "Sexueller Missbrauch" 0800 22 555 30 Beratung für Jugendliche, Erwachsene, Fachkräfte: [Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch](#)
- Zornröschen e.V.-,Eickenerstr. 197; 41063 Mönchengladbach, Telefon: 02161 - 20 88 86 [Zornröschen e.V.](#)

Der Bund der Freien Waldorfschulen empfiehlt für Hilfesuchende folgende überregionale Portale:

- [Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch](#)
- <https://beauftragte-missbrauch.de/>

8. Quellenangaben

Die Informationen in diesem Schutzkonzept wurden folgenden Quellen entnommen:

<https://www.fruehehelfen.de>

<https://beauftragte-missbrauch.de>

<https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/schule>

[Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](#)

[Petze-institut.de](#)

Was tun bei (Cyber)Mobbing?

Systemische Intervention und Prävention in der Schule

https://anthropoi.de/fileadmin/Inhalt/Angebote/Gewaltpraevention/150205_Kompendium_Gewaltpravention_End_web.pdf

[Notfallordner – Hinsehen und Handeln | Bildungsportal NRW](#)

[Aufarbeitung im Bistum Aachen](#)

pjw-nrw.de, Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Jugendarbeit

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/leitfaden_sicher_handeln_bei_gewalt.pdf

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf

9. Verpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung wird von allen Menschen unterzeichnet, die auf unserem Schulgelände tätig sind, oder im Rahmen der Schulgemeinschaft Kinder und Jugendliche anleiten. Mit ihrer Unterschrift erkennen sie ausdrücklich das Schutzkonzept und dessen Inhalt an und verpflichten sich, dieses umzusetzen.

Wortlaut der Selbstverpflichtungserklärung:

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und Fehlverhalten in Form von Übergriffen, Desensibilisierungen im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmisbrauchs sowie strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, sexuellem Missbrauch, Erpressung zu verhindern, verpflichten wir uns dem folgenden Verhaltenskodex:

Ich erkenne das Schutzkonzept der Parzival-Schule Aachen ausdrücklich an und verpflichte mich, an dessen Umsetzung in der Schulgemeinschaft mitzuwirken. Dazu gehört, dass ich

- auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten verzichte
- mich verpflichte, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen und auch auf Zeichen von Vernachlässigung zu achten.
- die Intimsphäre und das Schamgefühl des anderen zu achten sowie dessen individuelle Grenzempfindungen wahrzunehmen und zu respektieren.
- darauf achte, dass körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Spielen, Übungen, Ermunterung, Trost oder Gratulation von diesen gewollt sind und das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- anderen Rückmeldung gebe und auch mein eigenes Verhalten in Gesprächen reflektiere.

Name, Vorname: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____